

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0736/2014
Auskunft erteilt: Frau Philipp / Herr Husmann
Ruf: 492 61 21 / 492 61 94
E-Mail: Husmann@stadt-muenster.de
Datum: 01.10.2014

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 570: Andreas-Hofer-Straße / Manfred-von-Richthofen-Straße
Beschluss zur Aufstellung

Beratungsfolge

23.10.2014	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
28.10.2014	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
29.10.2014	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
05.11.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Für den Bereich Andreas-Hofer-Straße / Manfred-von-Richthofen-Straße ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan der Innenentwicklung zur Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:
Gemarkung Münster, Flur 139, Flurstücke 108, 109, 432, 559, 593, 594.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans keine Kosten entstehen.

Begründung:

Das im Bereich Andreas-Hofer-Straße / Manfred-von-Richthofen-Straße vorhandene Verwaltungsgebäude der Oberfinanzdirektion soll nach Aufgabe der jetzigen Nutzung zurückgebaut werden.

Dieser Bereich ist nun angesichts der Lage, der vorhandenen angrenzenden Nutzungen (Schule, soziale Einrichtungen) und unter Berücksichtigung der übergeordneten gesamtstädtischen Planungsziele der Schulbedarfsplanung nutzungsstrukturell und städtebaulich zu entwickeln.

Ziel des aufzustellenden Bebauungsplans ist es, diesen Bereich als *Fläche für den Gemeinbedarf*, vorrangig mit der Zielrichtung *Schule*, ggf. ergänzt um *soziale Einrichtungen*, festzusetzen und die

planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung zu schaffen. Die für diesen Standortbereich geplante Errichtung einer zweiten Gesamtschule (neben dem Standort Innenstadt) gliedert sich funktional in die umliegende Schul- und Sportflächenstruktur ein.

Um die angrenzenden Schulstandorte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, werden diese neben dem Bereich der bisherigen Oberfinanzdirektion in das Plangebiet des neu aufzustellenden Bebauungsplans mit aufgenommen (siehe Anlage).

Mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans werden auch die Voraussetzungen für die Anwendung von Plansicherungsinstrumenten (Zurückstellung von Baugesuchen / Veränderungssperre) geschaffen, um die städtebauliche Zielsetzung zu gewährleisten.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) wird das Plangebiet derzeit als *Fläche für den Gemeinbedarf* mit den Symbolen für *Schule* und *öffentliche Verwaltung* (im Bereich der bisherigen Oberfinanzdirektion) dargestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 570 wird daher gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung erfolgen.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

i. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:
Übersichtsplan (Plangebiet)